



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus (MWVATT)**

Bedarfsampel an der B5 in Stedesand

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Gemeinde Stedesand fordert seit 2014 eine sichere Querung von Fußgängern und Fahrradfahrern an der B5. Die Gemeinde ist durch die Bundesstraße B5 geteilt, im Südwesten befindet sich der Ortskern. Im Nordosten der Gemeinde befinden sich mehrere Wohngebiete, aus welchen Familien mit ihren Kindern die B5 queren müssen, um die Kindertagesstätte im Ortskern zu erreichen oder den Weg zu Schulen außerhalb der Gemeinde zu finden.

Im bisherigen Verwaltungsverfahren, scheiterten die Anträge auf Errichtung einer Bedarfsampel nach der Zählung der zuständigen Verkehrsbehörde an einer zu geringen Zahl von Fußgängern pro Stunde ([Nordfriesland Tageblatt vom 28.07.2022.](#))

1. Welche Richtlinien und Erlasse regeln das Errichten von Lichtzeichenanlagen für Fußgängerüberwege an Landes- und Bundesstraßen?

Antwort:

Maßgeblich für die Entscheidung über die Anordnung von Lichtzeichenanlagen (LZA) ist zunächst § 45 Abs. 9 StVO. Verkehrszeichen und Verkehrsein-

richtungen sind demnach nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter übersteigt.

Für die Ermessenausübung der Straßenverkehrsbehörden (SVB) sind insbesondere die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) maßgeblich. Zu beachten sind außerdem die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA).

Das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium hat im Jahr 2001 einen ergänzenden Erlass zur Einführung der R-FGÜ herausgegeben (Anlage 1).

2. Was ist nachzuweisen, um eine Ausnahmeregelung zu erreichen?

Antwort:

Gemäß Ziffer 2.3, Absatz 3 R-FGÜ können außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereichs FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden. Für die Annahme einer besonderen Ausnahmesituation können insbesondere folgende Umstände sprechen:

- Unfälle, die durch eine LZA hätten vermieden werden können, sofern andere Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben bzw. versprechen würden.
- Besondere örtliche Verhältnisse (z.B. Kurven, Steigungs- und Gefällstrecken), die die Sichtbeziehung zwischen Überquerendem und Fahrzeugführendem einschränken und somit das sichere Queren der Straße gefährden.
- Hohe Verkehrsdichte, durch die eine gefahrlose Querung der Straße nahezu unmöglich ist. Die besondere Gefährdungssituation muss aber einzelfallbezogen konkret dargelegt werden. Wartezeiten allein genügen hingegen nicht zur Rechtfertigung; ein Anspruch jedes Einzelnen auf eine zügige Straßenquerung besteht nicht. Allein der Umstand, dass (nahezu immer vorhandene) „schutzbedürftige“ Personengruppen die Straße regelmäßig queren, macht einen FGÜ oder eine LZA nicht erforderlich.

3. Welchen Ermessenspielraum wird der zuständigen Verkehrsbehörde zugewiesen?

Antwort:

Die SVB übt ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der StVO und den einschlägigen Richtlinien und Erlassen aus. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung müssen LZA, die abweichend von den Richtwerten aus den R-FGÜ angeordnet werden sollen, vorher mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr abgestimmt werden.

4. Wie werden Gefahrenschwerpunkte bewertet?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage Nr. 2

Landesamt für Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenverkehrsbehörden -

in

Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Eckernförde, Elmshorn,
Geesthacht, Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe, Norderstedt,
Pinneberg, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

nachrichtlich:

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- IV 41 -

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

(0431) 988 - Durchwahl

Datum

VII 423 - 621.124.21

Telefon Fax
4736 4811

Kiel, 9. Nov. 2001

manfred.germann@wimi.landsh.de

**Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
(R-FGÜ 2001)**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit dem
anliegenden Schreiben vom 22. Oktober 2001 die Neufassung der „Richtlinien
für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“
übersandt. Demnächst wird auch eine Veröffentlichung im Verkehrsblatt erfolgen.

Die R-FGÜ 2001 sind ab 1. Januar 2002 bei allen straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen über Fußgängerüberwege und außerdem bei der Anordnung von Lichtzeichenanlagen (s. Abschnitt 2.3 Abs. 5 und 6) zugrunde zu legen.

(Für den Straßenbaubereich erfolgt noch ein gesonderter Einführungserlass.)

Auf folgendes weise ich besonders hin:

Kernpunkt der neuen R-FGÜ 2001 ist der **Abschnitt 2.3**, in dem die **verkehrlichen Voraussetzungen** für die Anordnung von Fußgängerüberwegen (und Lichtzeichenanlagen) dargestellt sind.

Gegenüber den bisherigen Richtlinien wurden die **unteren Einsatzgrenzen für die Anordnung von FGÜ bzw. LZA** hinsichtlich der erforderlichen Fußgängerzahl halbiert und hinsichtlich der erforderlichen Kraftfahrzeugzahl wesentlich herabgesetzt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die nach den R-FGÜ 84 geltenden Vorgaben unter dem Aspekt einer angemessenen Fußgängersicherung (insbesondere für „besonders schutzbedürftige Personen“) nicht mehr als ausreichend angesehen werden konnten und deshalb bereits in der bisherigen Anwendungspraxis der Straßenverkehrsbehörden weitgehend ihre Bedeutung verloren haben.

Die Neufestlegung der unteren Einsatzgrenzen für FGÜ bzw. LZA ändert nichts an der Tatsache, dass auch bei solchen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen weiterhin generell die Grundsätze des **§ 45 Abs. 9 StVO** zu beachten sind. Für die Ermessensausübung gelten jedoch künftig realistischere Vorgaben, die den Erfordernissen der Verkehrssicherheit in zeitgemäßer Weise Rechnung tragen.

Die erhebliche Herabsetzung der unteren Einsatzgrenzen für FGÜ bzw. LZA bedeutet gleichzeitig, dass eine (nach Abschnitt 2.3 Abs. 3 auch künftig mögliche) **Abweichung von den neuen Einsatzgrenzen für FGÜ nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen** in Betracht kommen kann. Ein pauschaler Hinweis auf (nahezu immer vorhandene) „schutzbedürftige“ Personengruppen reicht hierfür nicht aus, zumal deren Belange durch die neuen Richtwerte bereits sehr weitgehend berücksichtigt worden sind. Es müssen somit außergewöhnliche – auf die konkrete Örtlichkeit bezogene – Umstände hinzukommen, um eine Abweichung auch von den neuen (erheblich großzügigeren) Richtwerten zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang muss eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet sein, um die Regelungen der neuen R-FGÜ 2001 nicht insgesamt wieder in Frage zu stellen.

Sofern ein Fußgängerüberweg abweichend von den genannten Richtwerten angeordnet werden soll, ist deshalb eine vorherige fachliche Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen.
Gleiches gilt für eine von den Richtwerten abweichende Anordnung von Lichtzeichenanlagen.

Eine Auswertung der ersten Erfahrungen mit den neuen R-FGÜ 2001 kann bei Bedarf im Rahmen der nächsten regulären Dienstbesprechung erfolgen.



Karl-Werner Schunck